

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX 24 203/77

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Roman F. [REDACTED],

P. [REDACTED], M. [REDACTED]/Schweden,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt, Habsburgerring 9,
Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
22. Mai 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die
Richter Henkel, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 16. Dezember 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung von Aussagen des Klägers und von Zeugen sowie eines medizinischen Sachverständigengutachtens und krankengeschichtlicher Daten. Es wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf und veranlaßt auch sonst unter keinem der in § 219 Abs. 2 ZPO genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision. Die Beanstandungen des Verfahrens des Tatrichters eröffnen nicht den Zugang zum Revisionsgericht.

Mai

Portmann